

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG UND AUFLAGE EINES BAUVORHABENS

Gemäss § 193 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern vom 07. März 1989 hat der Gemeinderat das Baugesuch öffentlich aufzulegen und bekannt zu machen.

Bauvorhaben	Bodenverbesserung für Furchfolgeflächen, Teil 2
Lage	Grundstück Nr. 304, GB Alberswil
Bauherrschaft	Kanton Luzern, Verkehr und Infrastruktur, Abteilung Strassen, Arsenalstrasse 43, 6010 Kriens 2 Sternmatt
Grundeigentümer	Kaspar Melchior Tschümperlin, Kastelen 1, 6248 Alberswil
Planverfasserin	PlanQuadrat AG, Hellbühlerstrasse 10, 6017 Ruswil

Die Baugesuchsunterlagen liegen vom **6. – 27. Juli 2026** bei der Gemeindeverwaltung Alberswil zur Einsichtnahme auf. Sämtliche Baugesuchsunterlagen sind gegebenenfalls auch digital zu erlangen. Melden Sie sich bitte bei Interesse an gemeindekanzlei@alberswil.ch.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit Antrag und Begründung während der Auflagefrist schriftlich an den Gemeinderat Alberswil einzureichen.

Alberswil, 30. Juni 2026

Gemeinderat Alberswil